

Bericht und Antrag an die Synode. Lassalle-Haus. Beitrag an die Sanierungskosten

Sachverhalt

Das Lassalle-Haus, das Bildungshaus der Jesuiten in Edlibach (ZG), wird gegenwärtig für CHF Mio. 23,5 modernisiert und saniert. Vorstellung des Projekts:

<https://www.lassalle-projekt-2016.org/index.php>

Die Jesuiten stellten im Mai 2015 ein Gesuch um einen substantiellen Beitrag. Die Wiedereröffnung ist auf Ostern 2016 geplant.

Erwägungen

Die Synodenvorlage wird in zweiter Lesung beraten und verabschiedet. Diese liegt in einer – gegenüber der ersten Lesung – überarbeiteten Fassung im Korrekturmodus sowie in einer bereinigten Fassung vor. Die erste Lesung fand am 14. Dezember 2015 statt.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Bericht und Antrag an die Synode betreffend Lassalle-Haus - Beitrag an die Sanierungskosten werden verabschiedet.
- II. Mitteilung an
 - Synode
 - André Füglister, Ressortleiter Bildung
 - Hubert Lutz, Bereichsleiter Soziales und Bildung

Bericht und Antrag an die Synode. Trinkwasserkraftwerk Prau Vert - Dominikanerinnen von Ilanz. Beitrag an die Baukosten**Sachverhalt**

Die Dominikanerinnen von Ilanz planen, ihre eigene Trinkwasserquelle auch zur Gewinnung von Strom zu nutzen. Sie ersuchen die Katholische Kirche im Kanton Zürich um finanzielle Unterstützung zur Realisierung dieses zukunftsweisenden Projekts. Das Projekt ist im beiliegenden Synodenantrag ausführlich beschrieben.

Erwägungen

Das Projekt des Trinkwasserkraftwerks Prau Vert hat im Sinne der Nachhaltigkeit Modell-Charakter. Der Ressortverantwortliche schlägt deshalb vor, die Kosten für das "Herzstück" der Anlage, also für Turbine und Generator, zu übernehmen. Zusammen macht das einen Betrag von CHF 140'000 aus. Die Katholische Kirche im Kanton Zürich bedankt sich mit dieser Spende bei den Schwestern von Ilanz für deren mehr als 100-jähriges Wirken in der Krankenpflege in Zürich.

Anlässlich der Diskussion im Synodalrat wird ein Gegenantrag auf Herabsetzung des Spendenbetrages auf CHF 100'000 gestellt und gemäss der Abstimmung wird diesem Gegenantrag zugestimmt.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Bericht und Antrag an die Synode betreffend Trinkwasserkraftwerk Prau Vert werden im Sinne der Erwägungen verabschiedet.
- II. Mitteilung an
 - die Synode
 - Zeno Cavigelli, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
 - Simon Spengler, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur

Weisung Teilrevision Kirchenordnung. Vernehmlassung bei den Kirchgemeinden

Sachverhalt

1.1

Die Totalrevision des Gemeindegesetzes, welche auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden soll, veranlasste den Synodalrat, ein der Grösse und der Bedeutung der römisch-katholischen Kirchgemeinden angepasstes "Kirchgemeindereglement" zu verfassen und damit die den kantonalen kirchlichen Körperschaften in § 5 Kirchengesetz (KiG, LS 180.1) zuerkannte Autonomie auszuschöpfen. Das "Kirchgemeindereglement" soll für die Kirchgemeinden an die Stelle des für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden geltenden Gemeindegesetzes treten. Es soll - wie das bestehende bzw. das totalrevidierte Gemeindegesetz - die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände regeln.

Am 27. Oktober 2014 verabschiedete der Synodalrat den Entwurf für ein Kirchgemeindereglement (E-KGR) zur Vernehmlassung. Das Reglement hielt sich mit Bezug auf die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände an die Vorgaben der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO, LS 182.10). Danach wird die Aufsicht über die Kirchgemeinden und ihre Verbindungen von der Rekurskommission und die Oberaufsicht durch den Synodalrat wahrgenommen. Der Entwurf vom 27. Oktober 2014 nahm die von der Rekurskommission und dem Synodalrat gelebte Praxis auf und sah in seinem 5. Teil "Aufsicht und Rechtsschutz" vor, dass die Rekurskommission dem Synodalrat unverzüglich Bericht erstattet, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Unordnung, Missbräuche, Gesetzes- oder Pflichtverletzungen wahrnimmt. Die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen wäre dem Synodalrat obliegen und gegen dessen Beschluss hätte bei der Rekurskommission rekuriert werden können.

1.2

Die Direktion der Justiz und des Innern (DJI), die ebenfalls zur Vernehmlassung eingeladen worden war, nahm zum E-KGR vom 27. Oktober 2014 im Sinne einer Vorprüfung am 7. Januar 2015 schriftlich Stellung. Zusammengefasst beurteilte sie das Aufsichtssystem wie folgt: "Zum einen entspricht die im KGR vorgesehene Arbeitsteilung, wonach letztlich die Rekurskommission die präventive Aufsicht und der Synodalrat die repressive Aufsicht wahrnimmt, nicht dem herkömmlichen Verständnis von Aufsicht und Oberaufsicht. [...] Zum anderen läuft die Regelung im KGR faktisch darauf hinaus, dass der Synodalrat seine Aufsichtsmaßnahmen auf Antrag der Rekurskommission anordnet. Unter diesen Umständen ist es aus rechtsstaatlicher Optik problematisch, der Rekurskommission die Beurteilung von Rekursen gegen solche Massnahmen zu überlassen. Aufgrund ihrer Rolle bei der Aufsicht wird die Rekurskommission in solchen Rekursverfahren regelmässig wegen Vorbefassung in den Ausstand treten müssen."

Auch die Rekurskommission nahm zum E-KGR vom 27. Oktober 2014 mit Bezug auf die Aufsicht unter dem Titel "Aufgaben der Rekurskommission gehören nicht ins KGR" wie folgt Stellung: "Einleitend weisen wir darauf hin, dass das neue KGR die Organisation sowie die Zuständigkeit und Aufgaben der Kirchgemeinden und ihrer Organe regeln soll, wie Sie in Ihrem Begleitschreiben vom 3. November 2014 an die

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Vernehmlassungsadressaten in zutreffender Weise festhalten. Das KGR richtet sich somit an die Gemeinden (und Zweckverbände). In Ziff. 1.5 des begleitenden Berichtes halten Sie denn auch fest, dass mit dem KGR den Kirchgemeinden und deren Organen (Kirchgemeindeversammlung, Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission) eine verlässliche Basis für ihr Handeln zur Verfügung gestellt werden soll. Somit gehören Bestimmungen über die Zuständigkeiten und Aufgaben der Rekurskommission, sowohl im Rechtsschutz- als auch im Aufsichtsbereich, nicht in das KGR. Deren Zuständigkeiten und Aufgaben sind denn auch richtigerweise in dem von der Synode am 1. Oktober 2009 verabschiedeten Reglement über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (nachfolgend als Organisationsreglement bezeichnet) geregelt. Wir erlauben uns, in diesem Zusammenhang auf die entsprechende kantonale Gesetzgebung zu verweisen. Dort sind Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Gemeinden und Zweckverbände im Gemeindegesetz (GG), Organisation und Aufgaben der kantonalen Gerichte dagegen im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) bzw. im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) geregelt. Auch ist unseres Erachtens zu vermeiden, die Aufgaben und Zuständigkeiten einer Behörde in zwei verschiedenen Gesetzeserlassen zu regeln."

1.3

Diese beiden Vernehmlassungsantworten veranlassten den Synodalrat das geltende System der Aufsicht in der Römisch-katholischen Körperschaft grundsätzlich zu überdenken. Eine Aufteilung der Aufsicht zwischen Exekutive und Judikative, wie das die geltende Kirchenordnung vorsieht, erschien aufgrund der von der DJI geäusserten Bedenken nicht zielführend, sodass, wollte man den Bedenken der Justizdirektion Rechnung tragen und die Meinung der Rekurskommission berücksichtigen, das System der Aufsicht grundsätzlich überarbeitet werden musste. Zur Diskussion standen die Übertragung der Aufsichtsfunktion an den Synodalrat als Exekutivorgan, wie das im Kanton Zürich der Fall ist, oder an die Rekurskommission integral als Judikative, wobei sich bei der zweiten Variante aber sogleich die Frage stellte, wo eine von der Rekurskommission angeordnete Aufsichtsmassnahme mit einem Rechtsmittel anzufechten wäre. Der Synodalrat entschied sich in der Folge, die Vorlage zum Kirchgemeindereglement vom Oktober 2014 im Bereich der Aufsicht und des Rechtsschutzes komplett zu überarbeiten und das im Kanton Zürich übliche System der Aufsicht zu übernehmen. Danach soll neu das Exekutivorgan (Synodalrat) die präventive und repressive Aufsicht wahrnehmen und das Justizorgan (Rekurskommission) die vom Synodalrat aufsichtsrechtlich getroffenen Massnahmen auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen. Diese Neuordnung der Aufsicht macht eine Teilrevision der bestehenden Kirchenordnung notwendig.

Der von der "Arbeitsgruppe Kirchgemeindereglement" (AG KGR) ausgearbeitete zweite Entwurf für ein Kirchgemeindereglement vom 26. Mai 2015 sieht in den §§ 66 ff. vor, dass der Synodalrat die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbänden ausübt. Die bisherige Unterscheidung in (primäre) Aufsicht und Oberaufsicht wird aufgegeben und es ist angedacht, dass eine beratende Kommission des Synodalrates mit der Aufsicht betraut wird. Sollte sich diese Kommission dann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit veranlasst sehen, aufsichtsrechtlich einzuschreiten, wird sie diesen Befund dem Synodalrat mitteilen. Dieser wird dann gegebenenfalls eine aufsichtsrechtliche Massnahme anordnen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 11.01.2016

Seite 13

Aufgrund der ablehnenden Haltung der Rekurskommission gegen die Neuordnung der Aufsicht wurde diese von der Arbeitsgruppe KGR eingeladen, ihre diesbezügliche Auffassung mündlich darzulegen. Es zeigte sich, dass sich die Meinungen über die Ausgestaltung der Aufsicht von Synodalarat und Rekurskommission diametral entgegenstanden. Die Rekurskommission wurde deshalb gebeten, der Arbeitsgruppe ein System der Aufsicht vorzustellen, welches ihrer Auffassung entspricht. Die Rekurskommission kam diesem Ersuchen nach. Das von ihr erarbeitete System sieht im Wesentlichen die Schaffung eines neuen Aufsichtsorgans vor, dessen Mitglieder von der Synode gewählt werden sollen. Hierarchisch stünde das neue Organ somit auf der gleichen Stufe wie der Synodalarat und die Rekurskommission, wobei die administrative Aufsicht der Rekurskommission zustehen würde.

Der Entwurf der Rekurskommission vom 19. Oktober 2015 wie auch jener des Synodalrates vom 26. Mai 2015 wurden der DJI mit der Bitte zugestellt, beide Modelle auf die Vereinbarkeit mit dem Kirchengesetz zu prüfen.

1.4

Die DJI prüfte in der Folge beide Modelle auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit. In ihrem Schreiben vom 27. November 2015 kommt sie zum Schluss, dass beide zur Diskussion stehenden Varianten im Einklang mit den rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen stünden und auch der Rechtsschutz mit beiden Modellen gewahrt sei bzw. beide Varianten sowohl § 5 Abs. 2 als auch § 18 Abs. 2 und 3 KiG respektieren würden. In Bezug auf die Bestimmung von § 7 Abs. 2 KiG "Organe der Körperschaft" werfe das Modell der Rekurskommission allerdings die Frage auf, ob mit der vorgesehenen Aufsichtskommission nicht ein neues Organ geschaffen werde, welches vom Kirchengesetz in der bestehenden Form nicht vorgesehen sei. Die Ausführungen der Rekurskommission seien hier ambivalent und für die Stellung der Aufsichtskommission als neues Organ spreche folgende Erläuterung der Rekurskommission: "Die Aufsichtskommission ist aufgrund ihrer Wahl durch die Synode eine weitgehend unabhängige Behörde mit starker Stellung innerhalb der Körperschaft." Die DJI nahm zur Frage, ob die neu zu schaffende Aufsichtskommission nach dem Modell der Rekurskommission ein neues Organ wäre und infolgedessen eine Revision von § 7 Abs. 2 KiG notwendig mache, nicht abschliessend Stellung, wies aber explizit auf die Spannung mit der bestehenden Regelung zu den Organen im staatlichen Recht und auf einen diesbezüglichen möglichen Änderungsbedarf des Kirchengesetzes hin. Mit Bezug auf das Modell des Synodalrates konnte die Justizdirektion dagegen keine Probleme erkennen, da keine neuen Organe geschaffen würden.

Die DJI hält unter dem Titel der Zweckmässigkeit sodann fest, dass bei einer relativ kleinen Struktur wie sie die Römisch-katholischen Körperschaft darstellt, die Schaffung einer zusätzlichen Organisationsstruktur übermässig komplex anmüte, zumal mit der Aufsicht durch den Synodalarat eine taugliche Alternative zur Verfügung stehe. Der Entwurf des Synodalrates entspräche dem Aufsichtsmodell des Kantons Zürich, wonach die Aufsicht auf Gemeindeebene durch den Bezirksrat ausgeübt werde, der, auch wenn er administrative und rechtsprechende Aufgaben wahrnehme, grundsätzlich als Teil der Exekutive zu betrachten sei.

Die DJI kam im Sinne einer unverbindlichen Empfehlung zum Schluss, der Variante des Synodalrates den Vorzug zu geben, da die Neuschaffung einer separaten Aufsichtskommission diverse Abgrenzungsprobleme schaffe und im Besonderen die

Katholische Kirche im Kanton Zürich

"administrative Aufsicht" der Rekurskommission über die Aufsichtskommission in den Einzelheiten nicht geklärt sei.

1.5

Gestützt auf die Stellungnahme der DJI diskutierte die Arbeitsgruppe Kirchgemeindefreglement die beiden Modelle. Sie kam zum Schluss, dem Modell des Synodalrates den Vorzug zu geben. Ausschlaggebend hierfür waren im Besonderen, dass

- mit dem Modell der Rekurskommission das Risiko einer Teilrevision des Kirchengesetzes wahrscheinlich wäre und aus heutiger Sicht nicht abgeschätzt werden könne, ob der Kanton sich überhaupt auf eine solche einlassen würde;
- das Modell des Synodalrates das konsequentere sei, eine saubere Trennung des heutigen Modells darstelle und aus der Sicht der Kirchgemeinden verständlicher sei. Die Aufsicht beim Synodalrat als Exekutivbehörde sich im Besonderen mit dem klassischen Aufsichtsmodell des Kantons decken würde und kein weiteres Organ gebildet werden müsse:
- mit dem Modell des Synodalrates schlussendlich auch der Rechtsmittelweg klar geregelt wäre.

Die Änderungen betreffend die Aufsicht hätten sodann eine Verkleinerung der Rekurskommission und eine analoge Erhöhung des Aufwandes beim Synodalrat als Aufsichtsorgan zur Folge. Angedacht ist die Bestellung einer beratenden Aufsichtskommission durch den Synodalrat, welcher mindestens ein Synodalratsmitglied angehört.

Erwägungen

1.1 Allgemein

Der Entscheid der Arbeitsgruppe Kirchgemeindefreglement, das Modell des Synodalrates umzusetzen, macht eine Teilrevision der Kirchenordnung im Bereich der Aufsicht notwendig. Diese Teilrevision ist zusammen mit dem überarbeiteten zweiten Entwurf des Kirchgemeindefreglements den Kirchgemeinden zur Vernehmlassung zuzustellen.

Die Vernehmlassungsvorlage wird aufgrund der wesentlichen Änderungen im Bereich der Aufsicht und des Rechtsschutzes anlässlich von zwei Informationsveranstaltungen vorgestellt. Zusätzlich wird ein Dokument "Das Wichtigste in Kürze" zur besseren Verständlichkeit erstellt. Die Kirchenpflegetreffen im Frühjahr 2016 werden sich u.a. auch dieser Thematik widmen.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 27 Aufgaben

Der Hinweis auf § 149 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) in Abs. 3 lit. a ist zu streichen, da dieser Paragraph durch das Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 aufgehoben wurde. Infolgedessen ist die Bestimmung mit dem Hinweis, dass die Synode für Rekurse bei Wahl der Synode zuständig ist, zu ergänzen. Die Regelung entspricht § 19b Abs. 2 lit. e des Verwaltungsverfahrensrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) bei Wahl des Kantonsrates.

Art. 41 Aufgaben

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Die Aufsicht wird neu ausschliesslich durch den Synodalrat wahrgenommen.
Der Begriff «Oberaufsicht» in lit. n ist daher in «Aufsicht» zu ändern.

Art. 43 Bestand

Da die Rekurskommission keine Aufsichtsfunktion mehr wahrnimmt, kann auf die Präzisierung in Abs. 1, dass "sie in ihrer Recht sprechenden Tätigkeit" unabhängig ist, verzichtet werden.

Infolge des Wegfalls der Aufsichtstätigkeit über die Kirchgemeinden und Zweckverbände kann die Rekurskommission verkleinert werden. Für die Anzahl der voraussichtlich zu behandelnden Rekurse reicht eine Abteilung aus. Absatz 2 ist entsprechend anzupassen.

Art. 46 Aufgaben

Als Judikative der Körperschaft nimmt die Rekurskommission nur noch rechtsprechende Aufgaben wahr; ihre bisherige Zusatztätigkeit als Aufsichtsorgan entfällt. Absatz 2 kann daher aufgehoben werden.

Art. 47 Rekurse

lit. a: Neu können auch Erlasse des Synodalrates, das heisst die von ihm erlassenen Rechtsverordnungen mit Rekurs angefochten werden. Diese müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen amtlich publiziert werden. Die lit. b bis d werden in lit. a integriert, fallen deshalb weg und werden durch die bestehenden nachfolgenden Literas ersetzt.

lit. b: Erlasse der Kirchgemeinden und Zweckverbände können ebenfalls neu mit Rekurs angefochten werden.

lit. c: In Übereinstimmung mit § 19 Abs. 1 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes können neu auch das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Anordnung mit Rekurs angefochten werden.

lit. d: Neu sind auch Handlungen und Unterlassungen der Organe der Kirchgemeinden, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Kirchgemeinden verletzen, mit Rekurs anfechtbar.

Art. 48 Rekursverfahren

Der inzwischen überholte Hinweis in Absatz 1 auf das GPR kann aufgehoben werden. Der Verweis auf Art. 46 lit. f ist falsch und auch der Verweis auf das Verfahren vor dem Bezirksrat trifft nicht mehr zu.

Art. 50 Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände

Die bisherige Aufsichtsfunktion der Rekurskommission entfällt; die Aufsicht wird ausschliesslich durch den Synodalrat wahrgenommen. Die Bestimmung kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 54 Autonomie: Stimm- und Wahlrecht; subsidiäres Recht

Abs. 4 wird neu um einen Hinweis auf das Kirchgemeindeglement erweitert.

Art. 55 Organisation

Beim Erlass der Kirchgemeindeordnung sind nicht nur das Kirchengesetz, sondern auch die Kirchenordnung sowie das Kirchgemeindereglement zu berücksichtigen. Absatz 1 ist entsprechend zu ergänzen.

Die Bezeichnung Pastoralassistentin/Pastoral-assistent mit Gemeindeleitungsfunktion wird heute nicht mehr verwendet. Stattdessen wird die Bezeichnung Pfarreibeauftragter/Pfarreibeauftragte benutzt. Die entsprechenden terminologischen Anpassungen erfolgen im Rahmen der nächsten Revision der Kirchenordnung im Zusammenhang mit den Anpassungen an das geänderte Kirchengesetz.

Art. 61 Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden

Der Zusammenschluss von Kirchgemeinden zu Zweckverbänden wird neu im Kirchgemeindereglement geregelt, womit der Hinweis auf das kantonale Gemeindegesetz in Absatz 1 obsolet und zu streichen ist.

Art. 62 Aufsicht

Die Aufsicht wird neu ausschliesslich durch den Synodalrat ausgeübt. Die Tätigkeit der Rekurskommission beschränkt sich auf ihr eigentliches Aufgabengebiet, jenes der Rechtsprechung.

1.3 Aufhebung/Änderung bisherigen Rechts

Da die Rekurskommission in den Kirchgemeinden keine Aufsichtsfunktionen mehr wahrnimmt, ist das Reglement über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (LS 182.51) wie folgt anzupassen:

§ 1 Zusammensetzung

Die Tätigkeit der Rekurskommission beschränkt sich auf die Rechtsprechung, sodass sie in Übereinstimmung mit Art. 43 Abs. 2 Entwurf zur Kirchenordnung personell von acht (fünf Mitglieder und drei Ersatzmitgliedern) auf fünf Personen (drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder) zu reduzieren ist.

§ 3 Besondere Ausstandsbestimmungen

Da die Rekurskommission keine Aufsichtsfunktion mehr wahrnimmt, kann auf die Präzisierung in Absatz 1, dass sie "in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit" unabhängig ist, verzichtet werden. Abs. 2 kann aufgrund des Wegfalls der Aufsichtsfunktion bei der Rekurskommission ersatzlos aufgehoben werden.

§ 4 Organisation

Notwendige Anpassung von Abs. 1 aufgrund des Wegfalls der Aufsichtsfunktion bei der Rekurskommission.

§ 8 Aufsicht über die Kirchgemeinden

Dieser Paragraph ist ersatzlos zu streichen, denn die Aufsicht über die Kirchgemeinden wird ausschliesslich durch den Synodalrat wahrgenommen.

§ 9 Verfahren

Die gesetzliche Grundlage für die Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen finden sich in bereits in Art. 48 KO.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

§ 10 Zuständigkeit bei Rekursen

Art. 47 KO enthält eine Liste mit allen Akten, gegen welche Rekurs bei der Rekurskommission geführt werden kann. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird auf diese Bestimmung verwiesen.

1.4 Fakultatives Referendum

Die Vorlage zur Änderung der Kirchenordnung hat namentlich die Neuordnung der Aufsicht zum Inhalt. Zudem wird der Katalog der mit Rekurs anfechtbaren Akte erweitert. Da weder das Stimm- oder Wahlrecht noch weitere Befugnisse der Stimmberechtigten betroffen werden, untersteht diese Änderung lediglich dem fakultativen Referendum (Art. 12 lit. a KO).

1.5 Inkrafttreten der neuen Bestimmungen

Der Regierungsrat prüft nach § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes die Kirchenordnung auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen und genehmigt sie. Der Synodalrat hat nach Erhalt dieser Genehmigung über die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen Beschluss zu fassen. Die Inkraftsetzung hat frühestens auf den Zeitpunkt der Neuwahlen der Rekurskommission Mitte 2017 zu erfolgen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Synodalrat nimmt vom Entwurf der Teilrevision der Kirchenordnung Kenntnis und von den davon betroffenen Änderungen bisherigen Rechts.
- II. Der Präsident des Synodalrats wird aufgrund der wesentlichen Änderungen im Bereich der Aufsicht ermächtigt, eine Vernehmlassung durchzuführen. Zur Vernehmlassung werden alle römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich, das Generalvikariat für die Kantone Zürich und Glarus, die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft und der Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich eingeladen.
- III. Der Entwurf zur Teilrevision der Kirchenordnung wird der DJI zur Vorprüfung eingereicht.
- IV. Mitteilung an
 - Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat
 - alle Mitglieder der Arbeitsgruppe Kirchgemeindereglement
 - Claudia Tognon, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden, Verwaltung Synodalrat

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Weisung Kirchgemeindereglement. Zweite Vernehmlassung**Sachverhalt und Erwägungen**

Sachverhalt und Erwägungen finden sich im Antragsdokument "Entwurf Kirchgemeindereglement. Verabschiedung zur zweiten Vernehmlassung" in der Beilage. Die Vernehmlassungsvorlage wird aufgrund der wesentlichen Änderungen im Bereich der Aufsicht und des Rechtsschutzes anlässlich von zwei Informationsveranstaltungen vorgestellt. Zusätzlich wird ein Dokument "Das Wichtigste in Kürze" zur besseren Verständlichkeit erstellt. Die Kirchenpflegetreffen im Frühjahr 2016 werden sich u.a. auch diesem Thema widmen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Synodalrat nimmt vom gestützt auf die Vernehmlassungsantworten überarbeiteten Entwurf zum Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (Kirchgemeindereglement, KGR) Kenntnis und von den davon betroffenen Änderungen bisherigen Rechts.
- II. Der Präsident des Synodalrats wird aufgrund der wesentlichen Änderungen im Bereich der Aufsicht und des Rechtsschutzes ermächtigt, eine zweite Vernehmlassung zur Vorlage durchzuführen. Zur Vernehmlassung werden alle römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich, das Generalvikariat für die Kantone Zürich und Glarus, die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft, der Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich sowie die DJI eingeladen.
- III. Mitteilung an
 - Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat
 - alle Mitglieder der Arbeitsgruppe Kirchgemeindereglement
 - Claudia Tognon, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Spital- und Klinikseelsorge. Stellenerhöhung PUK Rheinau

Sachverhalt

Seit bald zwanzig Jahren arbeitet der Gemeindepfarrer Rolf Reichle im Rahmen einer 20 Prozent-Stelle als Klinikseelsorger in der Psychiatrischen Universitätsklinik / Forensischen Psychiatrie Rheinau (PUK Rheinau). Bereits Anfang 2015 hat er dem Ausschuss der Dienststelle Spital- und Klinikseelsorge einen Antrag gestellt, die Stellenprozente für diese Aufgaben zu erhöhen. In der Folge wurde die Situation über die Bewilligung von Vertretungsstunden in einer Pilotphase genauer geprüft.

Erwägungen

Die PUK Rheinau behandelt in ihrer Institution insgesamt rund 185 akut und chronisch psychisch kranke Patientinnen und Patienten. Der Klinik zugehörig sind sieben hochspezialisierte forensische Stationen mit 80 Plätzen für psychisch kranke Straftäter, die hochprofessionelle Behandlungen und aufwändige Betreuung benötigen. 105 Personen sind der psychiatrischen Langzeit-Rehabilitation zugeteilt. Seitens der Klinikleitung wurde gewünscht, dass die Seelsorge intensiver in interprofessionellen Arbeitsgruppen zu ethischen Fragen und zu Palliative Care bei psychiatrischen Patienten mitarbeitet und vermehrt auch Ansprechperson für das Personal ist. Zurzeit nimmt dies vor allem die reformierte Seelsorge wahr, die sich dank ihren 100 Stellenprozenten den erweiterten Aufgaben widmen kann. Dies kann und darf keine längerfristige Lösung sein. 30 Prozent der Patienten gehören der katholischen Konfession an. Eine verstärkte Präsenz der katholischen Seelsorge ist notwendig. Am 19. November 2015 fand durch den Präsidenten des Ausschusses der Dienststelle Spital- und Klinikseelsorge und durch die Dienststellenleiterin eine ausführliche Visitation der katholischen Seelsorge in der PUK Rheinau statt. Die Erhöhung der derzeit 20 Stellenprozente auf neu 40 Stellenprozente ist notwendig und ausgewiesen. Der Ausschuss hat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2015 einstimmig die Stellenerhöhung befürwortet. Abgesehen von den ausgewiesenen zusätzlich anfallenden Aufgaben kann zum Vergleich auch die Psychiatrie Clenia Schössli dienen: In der Psychiatrie Clenia Schössli, mit 210 Betten, ist derzeit die katholische Seelsorge mit 50 und die reformierte Seelsorge mit 100 Stellenprozenten vertreten. Die Stellenerweiterung um 20 Prozent bei der PUK Rheinau wurde anlässlich der Stellenplandiskussion im Rahmen der Budgetierung für das Jahr 2016 aufgenommen. Besoldungsmässig ist die Stelle in der Lohnklasse 18 eingereiht und im Voranschlag 2016 enthalten.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Stellenaufstockung der katholischen Klinikseelsorge in der PUK Rheinau von derzeit 20 Stellenprozenten auf neu 40 Stellenprozente wird per 1. Januar 2016 zugestimmt.
- II. Die Personalkosten werden der Kostenstelle 270 (Spital- und Klinikseelsorge) belastet und sind im Voranschlag 2016 enthalten.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

III. Mitteilung an

- Urs Länzlinger, Vertreter des Generalvikars und Präsident des Ausschusses Spital- und Klinikseelsorge
- Tatjana Disteli, Dienststellenleiterin Spital- und Klinikseelsorge
- Vera Newec, Ressortleiterin Jugend- und Spezialseelsorge
- Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen
- Andreas Hubli, Bereichsleiter Personal
- Markus Köferli, Bereichsleiter Spezialseelsorge

Jubla Zürich Stiftung. Ausgabenbeschluss für einmaligen Beitrag**Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 6. Mai 2015 hat der Präsident des Stiftungsrates "Jubla-Zürich-Stiftung", Urs Rechsteiner, den Synodalrat um einen einmaligen finanziellen Beitrag in der Höhe von CHF 50'000 zwecks Erhöhung des Stiftungskapitals ersucht. Der Synodalrat hat anlässlich seiner Budgetberatungen für das Jahr 2016 diesen Beitrag an seiner Sitzung vom 7. September 2015 im Voranschlag 2016 unter der Kostenstelle 214 (Blauring und Jungwacht) eingestellt und in einem Kommentar speziell aufgeführt. Die Synode hat dem Voranschlag 2016 am 3. Dezember 2015 zugestimmt. Im Vorfeld der Synodendebatte hat die Ressortleiterin Jugend- und Spezialseelsorge das Gesuch ausführlich gegenüber der Finanzkommission erörtert.

Erwägungen

Einerseits bezweckt die Jubla Zürich Stiftung die Förderung von Jungwacht und Blauring im Kanton Zürich, insbesondere durch die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern sowie durch die Unterstützung einzelner Projekte auf kantonaler Ebene und durch Öffentlichkeitsarbeit. Andererseits ergänzt die Jubla Zürich Stiftung die finanziellen Anstrengungen der Kirchgemeinden und der Körperschaft, die kirchliche Jugendarbeit mit über 1'500 Mädchen und Knaben sowie 500 jugendlichen Leiterinnen und Leitern zu ermöglichen. In der synodalen Finanzkommission wurde dieser einmalige Beitrag an die Jubla Zürich Stiftung begrüsst und gewürdigt.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Jubla-Zürich-Stiftung wird zwecks Erhöhung des Stiftungskapitals ein einmaliger Beitrag in der Höhe von CHF 50'000 entrichtet.
- II. Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 214 (Blauring und Jungwacht).
- III. Mitteilung an
 - Jubla-Zürich-Stiftung, z.H. Präsident Urs Rechsteiner, Toblerstrasse 83, 8044 Zürich
 - Vera Newec, Ressortleiterin Jugend- und Spezialseelsorge
 - Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Jublaversum. Finanzielle Unterstützung des Nationalen Treffens vom 23. - 25. September 2016 in Bern**Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 2. September 2015 hat das Präsidium der RKZ den kantonalkirchlichen Organisationen der Deutschschweiz empfohlen, sich auf der Basis der Gesuchssumme von CHF 225'000 und der Verteilung gemäss RKZ-Schlüssel an den Kosten für das Projekt "Jublaversum" zu beteiligen. Der Anteil der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich beträgt gemäss diesem Schlüssel exakt CHF 55'966. Ein ausführliches Gesuch für die finanzielle Unterstützung des nationalen Treffens "Jublaversum" vom 23. - 25. September 2016 hat die Geschäftsstelle von Jungwacht und Blauring Schweiz am 9. September 2015 nachgeliefert. Der Synodalrat hat anlässlich seiner Budgetberatungen den Beitrag in der Höhe von CHF 56'000 an seiner Sitzung vom 28. September 2015 in den Voranschlag 2016 unter der Kostenstelle 214 (Blauring und Jungwacht) eingestellt und in einem Kommentar speziell aufgeführt. Die Synode hat dem Voranschlag 2016 am 3. Dezember 2015 zugestimmt. Im Vorfeld der Synodendebatte hat die Ressortleiterin Jugend- und Spezialseelsorge das Gesuch ausführlich gegenüber der Finanzkommission erörtert.

Erwägungen

Unter dem Motto "Jublaversum" feiert Jungwacht Blauring Schweiz (Jubla) erstmals nach acht Jahren wieder ein nationales Treffen vom 23. - 25. September 2016 in Bern. Als Trägerschaft und Verantwortliche für die Durchführung des Grossanlasses zeichnen Jubla und der Verein Jublaversum. Es werden 10'000 Kinder und Jugendliche sowie ehemalige Jubla-Mitglieder aus der ganzen Deutschschweiz erwartet. 500 Freiwillige sind an der Veranstaltung beteiligt. Das Gesamtbudget beläuft sich auf CHF 2,24 Mio., wovon CHF 1,66 Mio. durch Eigenleistungen und Teilnehmerbeiträge erbracht werden. CHF 580'000 müssen durch Fundraising bei Firmen, Privaten und kirchlichen Institutionen beschafft werden. Diese Sponsorenbeiträge dienen dazu, die Teilnehmerbeiträge tief zu halten, damit möglichst viele Kinder teilnehmen können. "Jublaversum" steht für Gemeinsamkeit, Zusammengehörigkeit und Vielfalt. Ein Höhepunkt der Veranstaltung ist der gemeinsame besinnliche Moment am Samstagnachmittag auf der Hauptbühne. Weiter finden Ateliers zum Grundsatz "Glauben leben" statt. Solche Grossanlässe haben für die Identität von Jubla und auch für die Wahrnehmung ihrer Lebendigkeit sowie ihrer Aktivitäten eine wichtige Funktion. Die Finanzkommission der Synode hat den finanziellen Beitrag für "Jublaversum" ausdrücklich begrüsst und gewürdigt.

Der Synodalrat beschliesst

- I. "Jublaversum 2016" wird gemäss den Erwägungen für die Durchführung des nationalen Treffens vom 23. - 25. September 2016 in Bern mit einem einmaligen Beitrag in der Höhe von CHF 56'000 finanziell unterstützt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- II. Als Sponsorenvermerk soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" verwendet werden.
- III. Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 214 (Blauring und Jungwacht).
- IV. Mitteilung an
- Jungwacht Blauring Schweiz, Verein Jublaversum, z.H. Monika Elmiger und Claudio Spescha, St. Karliquai 12, 6004 Luzern
 - RKZ, z.H. Daniel Kosch, Generalsekretär, Hirschengraben 66, 8001 Zürich
 - Vera Newec, Ressortleiterin Jugend- und Spezialseelsorge
 - Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen

Fachstelle mira. Auszahlung des Beitrags für das Jahr 2015 an Stiftung Pro Juventute

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10. August 2015 hat die Stiftung Pro Juventute um weitere Unterstützung der Fachstelle mira ersucht. Seit 1998 existiert mira als eine Fachstelle für die Prävention von sexueller Gewalt im Freizeitbereich. mira sensibilisiert, schult, berät und begleitet Verantwortliche von Verbänden, Organisationen, Kirchgemeinden und Vereinen zum Thema sexuelle Gewalt. Die bisherige Trägerschaft der Fachstelle, der Verein mira, wurde per 30. Juni 2015 aufgelöst. Seit dem 1. Juli 2015 hat Pro Juventute die Rechtsträgerschaft für die Fachstelle übernommen und gewährleistet die Kontinuität der Präventionsarbeit und der bisherigen Angebote. Aufgrund der Tatsache, dass die Jugendseelsorge und insbesondere Jungwacht und Blauring die Dienste der Fachstelle mira vor allem bei der Aus- und Weiterbildung in Anspruch nehmen und die Präventionsarbeit schätzen, unterstützt die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich die Fachstelle mira seit ihrem Bestehen mit einem finanziellen Beitrag.

Erwägungen

Der Synodalrat hat an seiner Sitzung vom 7. September 2015 im Rahmen der Beratung des Voranschlages 2016 den Unterstützungsbeitrag an Pro Juventute für die Tätigkeiten der Fachstelle mira für das Jahr 2016 gutgeheissen und im Voranschlag 2016 eingestellt. Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2015 dem Voranschlag zugestimmt.

Für das Jahr 2015 wurde seitens des am 30. Juni 2015 aufgelösten Vereins mira kein Finanzierungsgesuch eingereicht. Hingegen hat Pro Juventute auch um einen Beitrag für das Jahr 2015 gebeten. Die Ressortleiterin Jugend- und Spezialseelsorge empfiehlt dem Synodalrat, für das erste Halbjahr 2015, aufgrund der nach wie vor für die kirchliche Jugendarbeit wichtigen Präventionsarbeit der Fachstelle mira, einen Beitrag in der Höhe von CHF 2'500 zu entrichten.

Im Voranschlag 2015 wurde auf der Kostenstelle 212 der Körperschaft ein Beitrag in der Höhe von CHF 5'000 an den Verein mira eingestellt, der jedoch aufgrund der Auflösung des Vereins nicht benötigt wurde.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Für das Jahr 2015 wird der Stiftung Pro Juventute für die Tätigkeit der Fachstelle mira gemäss den Erwägungen CHF 2'500 entrichtet.
- II. Die Kosten gehen zulasten der Kostenstelle 212 (Mira, Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich), Rechnungsjahr 2015.
- III. Mitteilung an
 - Tanja Oswald, Stiftung Pro Juventute, Fachstelle mira, Thurgauerstrasse 39, Postfach, 8050 Zürich
 - Vera Newec, Synodalrätin, Ressortleiterin Jugend- und Spezialseelsorge
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Humanitäre Nothilfe in Armenien. Beitrag an Armenienhilfe Direkt**Sachverhalt**

Das Ressort Migrantenseelsorge ist durch seinen zusätzlichen Auftrag, das Projekt "Anerkennung orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich" voranzubringen, näher an das Geschehen in den Ursprungsländern dieser Migrationsgemeinden und an Wissen um deren eigene Befindlichkeit gerückt. Es will sich, wo immer möglich und notwendig, für sie engagieren.

Vom 22.9.-2.10.2015 bereiste eine Gruppe von insgesamt elf Zürchern um die drei Pfarrherren Shnork Y. Tchekidjian (armenisch-orthodoxe Kirche), Peter Wittwer (reformierte Kirche) und Titus Lenherr (katholische Kirche) Armenien. Zu ihr gehörte auch der Bereichsleiter Migrantenseelsorge des Synodalrates. Das Land am Ararat ist der älteste christliche Staat der Welt (missioniert von den Aposteln Thaddäus und Bartholomäus, Staatsreligion seit 301 n. Chr. unter der Herrschaft von König Trdat III., bekehrt vom hl. Grigor dem Erleuchter). Noch heute sind über 95% der Einwohner christlicher Konfession. Das gebirgige Grenzland, zwischen dem Schwarzen und dem Kaspischen Meer südlich des Kaukasus gelegen, wurde im Verlaufe seiner Geschichte sehr arg bedrängt von Kriegen, Naturkatastrophen und dem Sowjetreich. Seit April 2015 begeht die Welt das 100-jährige Gedenken des Genozids an den Armeniern, Pontos-Griechen und syrischen Christen durch die Türken und Kurden. Armenien leidet heute an Bevölkerungsschwund durch Abwanderung vor allem qualifizierterer Berufsgruppen. Die Arbeitslosenquote tendiert gegen 30% (bei Jugendlichen gegen 60%), die Armutsquote gegen 40%. Über 40% der Bevölkerung sind noch in der Landwirtschaft tätig. Das politische Geschehen ist zudem seit Jahrzehnten vom Konflikt mit Aserbaidschan um die Hoheit im armenisch bevölkerten Gebiet Nagorni Karabach überschattet. Die jüngsten Verhandlungen der Staatspräsidenten fanden im Dezember 2015 unter Schweizer Schirmherrschaft in Bern statt.

Von den heute nur noch knapp 3 Millionen Einwohnern leben rund die Hälfte in der Hauptstadt Yerevan und Vororten. In Yerevan hatte die Reisegruppe Gelegenheit, das Kinderspital Arabkir zu besuchen, wo sie Frau Christina Leumann persönlich begrüßte (www.arabkirjmc.am). Frau Leumann, Heilpädagogin, und ihr Mann, Prof. Dr. Ernst Leumann, Kindernephrologe, beide früher am Kinderspital Zürich tätig, waren nach dem verheerenden Erdbeben im Jahre 1988 massgeblich am Wiederaufbau von Arabkir beteiligt. Wesentlich für den nachhaltigen Erfolg ihrer langjährigen Anstrengungen ist die Gründung und Leitung der DAA (Direct Aid Association) oder "Armenienhilfe Direkt" in Yerevan (www.daa.am). Diese NPO führt u.a. das Patientenfamilienhaus auf dem Spitalareal und organisiert in Zusammenarbeit mit dem Kinderspital Zürich die dringend nötige vertiefende Weiterbildung in Pädiatrie, die vom Kanton Zürich aus dem Lotteriefonds unterstützt wird. Die Führung in Arabkir - Kinderspital und Patient's Family House - hat die Reisenden sehr beeindruckt. Infrastruktur wie Kinderspielplatz, Schule und Kindergarten, Bastelräume, Verpflegungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Mütter oder Väter der kranken und behandelten Babys und Kinder, die teils von sehr weit anreisen müssen, aber auch die psycho-sozialen Dienste, Mutter-Kind-Programme etc. sind unverzichtbar geworden für den Behandlungserfolg in Armenien.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Leider ist der Weiterbestand dieser Institution unter den gegebenen schwierigen Umständen akut gefährdet.

Frau Christina Leumann, vormals Projektleiterin und Geschäftsführerin VAD, hat Armenien über 70 Male bereist und darüber mit Amalia van Gent zusammen jüngst ein Buch veröffentlicht ("Den Ararat vor Augen", Kolchis-Verlag, Wettingen 2015. Siehe Artikel aus der NZZ vom 29.10.2015 in der Beilage). Sie rechtfertigt eine Unterstützung der Katholischen Kirche im Kanton Zürich aus ihrer persönlichen Sicht wie folgt:

"Im März 1991 habe ich zusammen mit meinem Gatten Prof. Ernst Leumann den Verein Armenienhilfe Direkt, VAD, in Zürich gegründet mit dem Zweck, die Entwicklung der medizinischen und psychosozialen Versorgung der kranken Kinder am Arabkirspital zu unterstützen.

Die Verhältnisse im Land und in den Spitälern waren unbeschreiblich chaotisch. Einige Kapitel im Buch "Den Ararat vor Augen" erzählen davon. Auch vieles kann man nicht beschreiben. Es war ein steiniger Weg, den man mit den armenischen Partnern/Partnerinnen gehen musste und noch heute geht. In der Entwicklungshilfepolitik sind das die sogenannten vertrauensbildenden Massnahmen, welche sehr viel Zeit brauchen und doch nie zu Ende sind.

Wir hatten das Glück, lange dabei bleiben zu können und vieles lokal zu verwurzeln. 1997 wurde über die grosse Amerikanische Organisation USAID die Idee von NGO, Nicht-Regierungs-Organisation eingeführt. Es gab ein NGO Center, welches über zwei Jahre hinweg von den USAID geführt wurde und dahin schickte ich meine Partnerin Hasmik und so entstand eine Armenische Partner Organisation zum VAD. 2007 haben wir den VAD geschlossen und die psychosozialen Projekte der lokalen NGO DAA übergeben. Leider kann sie aber bis heute lokal als Charity Organisation nicht selbständig überleben und braucht Unterstützung von aussen, und leider ist auch die Armenische Diaspora für Spenden kaum zu motivieren. Sie spendet zwar für den Aufbau von Kirchen und Klöstern, Strassen und Denkmäler und sie unterstützt Familienmitglieder aus ihrem Clan, aber soziale Institutionen sollen selber schauen oder den Staat um Geld angehen. Doch die Regierung ist sehr korrupt und verharret auf der Schiene des alten kommunistischen Systems..."

Erwägungen

Ein humanitäres Engagement des Synodalrates in Armenien ist insbesondere aus Sicht der orthodoxen Kirchen - und gerade im Anschluss an das Gedenkjahr des Genozids - eine sehr bedeutende Geste. Armenien steht seit Jahren im Schatten der Syrienkrise und anderer Nahost-Konflikte und kommt heute in seiner isolierten Lage nur schwer an Hilfsmittel der Weltöffentlichkeit heran.

NGO und Begleithotellerie in Spitälern waren im Sowjetsystem nicht vorgesehen. Das Patientenfamilienhaus in Yerevan brachte eine Innovation in die Vorzeigerepublik der untergehenden UdSSR südlich des Kaukasus. Noch heute stehen keine anderweitigen Unterkünfte für mittellose Familien, die aus entlegenen Tälern zur medizinischen Behandlung in die Hauptstadt reisen müssen, zur Verfügung. Diese Herberge für Mütter und Väter von Kindern, die von Leukämie, schwerer Niereninsuffizienz und anderen lebensbedrohlichen Krankheiten betroffen sind, sowie die damit verbundene soziale Betreuung sind folglich überlebenswichtig. Der Synodalrat unterstützt mit seiner Spende in einer notreichen Übergangsphase die Sicherung dieser Institution auch für die nächste Generation.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 11.01.2016

Seite 31

Die DAA ist für die weitere Tätigkeit und das Überleben in zweiter Generation dringend auf Spenden angewiesen. Das Kinderspital Arabkir ist nicht nur eine unentbehrliche medizinische Institution, sondern sein Funktionieren ist auch eine der zentralen Voraussetzungen, dass Familien und Jugendliche in Armenien verbleiben können und nicht in die Diaspora auswandern müssen. Die Kirchenpflege der Predigerkirche hat im Dezember 2015 spontan einen Beitrag von CHF 1'000 für die DAA gesprochen. Die Ressortleiterin Migrantenseelsorge beantragt dem Synodalrat, im Sinne einer dringend benötigten humanitären Spende einen einmaligen Beitrag von CHF 15'000 zu beschliessen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der DAA wird zugunsten des Patientenfamilienhauses am Kinderspital Arabkir in Yerevan ein einmaliger Beitrag von CHF 15'000 zugesprochen.
- II. Der Beitrag geht zulasten Konto 651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat, Rechnungsjahr 2016.
- III. Mitteilung an
 - Christina Leumann-Appenzeller, Projektleiterin DAA, Segetenweg 3, 8053 Zürich
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrätin, Ressortleiterin Migrantenseelsorge
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen
 - Stephan Schwitter, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Migrantenseelsorge

Buchpublikation "Ethik von Banken und Finanzen". Unterstützungsgesuch

Sachverhalt

Am 29. und 30. Oktober 2015 fand an der Universität Luzern ein Forschungskolloquium zum Thema "Ethik von Banken und Finanzen" statt. Die Tagungsbeiträge sollen 2016 in einer Buchpublikation einem breiteren Publikum zugänglich gemacht werden. Das Buch wird im TVZ-Verlag in der Schriftenreihe "Religion - Wirtschaft - Politik" erscheinen. Die Herausgeber bitten um einen Druckkostenzuschuss in der Höhe von CHF 3'000.

Schwerpunkte der Publikation sind ethische Aspekte des Geldes, der Wertschöpfungsbeitrag der Finanzindustrie, Risikoethik im Kontext von Derivatprodukten, Chancen und Grenzen nachhaltiger Geldanlagen, das Bankgeheimnis und intergenerationelle Gerechtigkeit in der Altersvorsorge.

Erwägungen

Die Herausgeber, Prof. Monika Bobbert und Dr. Manfred Stüttgen von der Theologischen Fakultät der Universität Luzern, sind ausgewiesene Experten der theologischen Ethik, spezifisch der Wirtschaftsethik. Manfred Stüttgen ist zusätzlich auch ehemaliger Bankfachmann.

Es ist sinnvoll, dass sich die Kirche nicht nur mit appellativen Aufrufen in die gesellschaftliche Debatte einbringt, sondern diese auch argumentativ bereichert. Gerade in Zürich, als internationalem Finanzplatz, steht es der Kirche gut an, kompetent zu ethischen Fragen rund um die (Finanz-)Wirtschaft Stellung zu beziehen. Sie dokumentiert damit, dass sie nicht nur Steuern aus dem Finanzsektor einnimmt, sondern auch gemäss ihrem gesamtgesellschaftlichen Auftrag fundierte Vorschläge für ethisch verantwortbares Handeln im Finanzsektor einbringt.

Daniel Kosch, als Präsident der Kommission für die Buchförderung, unterstützt das Gesuch. Der Ressortleiter Zeno Cavigelli beantragt ebenfalls, dem Gesuch stattzugeben.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Buchpublikation "Ethik von Banken und Finanzen" wird ein Druckkostenzuschuss von CHF 3'000 zugesprochen.
- II. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 542, Buchförderung.
- III. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" verwendet werden.
- IV. Der Römisch-katholischen Körperschaft sollen drei Belegexemplare zugestellt werden.
- V. Mitteilung an
 - Prof. Dr. Monika Bobbert, Dr. Manfred Stüttgen, Institut für Sozialethik, Frohburgstrasse 3, Postfach 4466, 6002 Luzern.
 - Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat
 - Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Flüchtlingschöre zur Integration. Beitragsgesuch**Sachverhalt**

Der "Verein Spontankonzerte" des Opersängers Christoph Homberger (www.spontankonzerte.ch) realisiert in diesen Monaten im Kanton Zürich das Gesangsprojekt mit Flüchtlingen "S'isch äben e Mönsch...". In der Schweiz lebende Flüchtlinge sollen so die Gelegenheit erhalten, den angesichts der unsicheren Zukunft durch Warten, Ungewissheit und Ohnmacht geprägten Alltag zu vergessen. Gleichzeitig ist auch die einheimische Bevölkerung zum Mitsingen an den offenen Gesangsproben eingeladen. Das Projekt will damit eine integrative Gesellschaft fördern und ein Zeichen für Menschlichkeit, Respekt und eine weltoffene Schweiz setzen. Die Chorproben finden in diesen Wintermonaten statt, das öffentliche Abschlusskonzert soll im März 2016 stattfinden.

Für viele Flüchtlinge sind die Reisespesen zu den Chorproben, welche im Kirchgemeindehaus St. Jakob stattfinden, nicht selbst bezahlbar. Das Budget des Trägervereins Spontankonzerte kann die Kosten (bei 100 teilnehmenden Flüchtlingen ca. CHF 40'000) nicht alleine finanzieren und bittet daher die Katholische Kirche im Kanton Zürich um Unterstützung. Auch die Reformierte Kirche wurde angefragt.

Erwägungen

Das Chorprojekt ist ein bedeutendes und gut sichtbares Zeichen der Gastfreundschaft, welches auch in den Medien breit thematisiert wurde. Die Reformierte Kirche hat das Gesuch noch nicht formell behandelt, aber gemäss Auskunft von Walter Lüssi wird man das Projekt voraussichtlich mit CHF 5'000 unterstützen. Ein Abseitsstehen der Katholischen Kirche würde in der Öffentlichkeit kaum verstanden. Die Reisespesen werden zudem genau geprüft; erste Befürchtungen der "Unprofessionalität" haben sich nicht bestätigt. Das Ressort Kommunikation und Kultur beantragt deshalb dem Synodalrat, das Chorprojekt ebenfalls mit einem einmaligen Beitrag in der Höhe von CHF 5'000 zu unterstützen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Dem Verein "Spontankonzerte" wird zur Durchführung des Projekts "S'isch äben e Mönsch..." ein einmaliger Beitrag von CHF 5'000 zur Finanzierung der Reisespesen für die beteiligten Flüchtlinge zugesprochen.
- II. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 650, einmalige soziale und kulturelle Beiträge.
- III. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" verwendet werden.
- IV. Die Römisch-katholische Körperschaft erwartet eine Kopie der Abrechnung der Reisespesen.
- V. Mitteilung an
 - Verein Spontankonzerte, c/o Esther Haas, Kalkbreitestrasse 2, 8003 Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat
- Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
- Simon Spengler, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
- Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen
- Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 12
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 11.01.2016

Seite 35

Kirchgemeinde Wald. Sanierung Kirchendach und Säulenbasen St. Margarethen in Wald. 1. Akontozahlungsgesuch**Sachverhalt**

Mit Beschluss vom 22. Juni 2015 hat der Synodalrat der Kirchgemeinde Wald den reglementgemässen Baubeitrag für die Sanierung des Kirchendachs und der Säulenbasen St. Margarethen in Wald zugesichert.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 reichte die Kirchgemeinde Wald ein Akontozahlungsgesuch zusammen mit der Kostenkontrolle ein. Laut Kostenübersicht sind bisher Kosten von über CHF 300'000 angefallen.

Erwägungen

Gemäss § 15 des Baubeitragsreglements kann der Synodalrat auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten, die in der Regel zwei Drittel des mutmasslichen Beitrages nicht übersteigen sollen. Dieser beträgt nach dem erwähnten Beschluss des Synodalrats voraussichtlich rund CHF 95'400.

Unter Berücksichtigung der im Voranschlag 2015 eingestellten Mittel für Baukostenbeiträge und der bisher angefallenen Kosten kann der Kirchgemeinde Wald eine 1. Akontozahlung von CHF 55'000 ausgerichtet werden.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Dem Gesuch der Kirchgemeinde Wald um eine 1. Akontozahlung an die Sanierung des Kirchendachs und der Säulenbasen St. Margarethen in Wald wird entsprochen.
- II. Der Betrag wird auf CHF 55'000 festgelegt.
- III. Der Betrag geht zu Lasten der Kostenstelle 750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Wald
 - Christina Paloma, Bauausschuss
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen.